

## 2.

## Dekret an die Stände,

den Staatshaushalts-Etat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 9. November 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen

1. den Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1910 und 1911, bestehend aus dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat, dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat und den Allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat

sowie

2. den Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1910 und 1911 nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Für die Zwecke der ständischen Beratungen ist eine Zusammenstellung der Anforderungen an Wohnungsgeldzuschüssen für die Finanzperiode 1910/11 nebst Unterlagen in doppelter Ausfertigung beigelegt.

Gegeben zu Dresden, den 9. November 1909.

Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rüger.

Dr. Viktor von Otto.



Max Freiherr von Hausen.

Dr. Heinrich Beck.

Christoph Graf Bixthum von Eckstädt.